

nicht selten in Beziehung zu einander und sind für den Entwurf des Classengebäudes, bezw. der Gesamtanlage der Anstalt mehr oder weniger maßgebend.

Die Gymnasien haben, dem in Art. 132 mitgetheilten Raumbedürfnis entsprechend, fast ausnahmslos als Aula einen eigenen Saal, während in manchen Real-Lehranstalten die Turnhalle zugleich als Aula dient (siehe auch Art. 100, S. 78). Zu diesen beiden Zwecken erscheinen nur solche Grundrissanordnungen geeignet, bei denen die gemeinsame Turn- und Festhalle in nahe und schöne Verbindung mit dem Haupteingange und der Flurhalle des Classengebäudes gebracht ist.

Beispiele dieser Art sind: die vorerwähnte Realschule der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M. (siehe Fig. 175), die Realschule in Bockenheim, so wie das in Ausführung begriffene II. Gymnasium in Darmstadt (siehe den Grundriss unter c, 1).

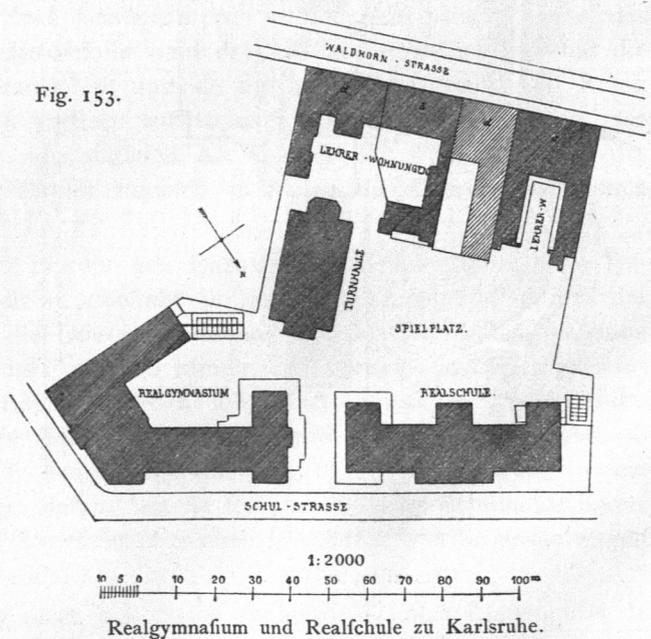
Eine vollständige Vereinigung des Classengebäudes mit Turnhalle und Aula findet man bei einer Anzahl von Gymnasien und Real-Lehranstalten in der Weise durchgeführt, daß beide einen besonderen Anbau des Haupthauses bilden, der im Sockel- und Erdgeschloß von der Turnhalle, im I. und II. Obergeschloß von der Aula beansprucht wird.

Hierbei bildet dieser Anbau entweder einen besonderen Mittelflügel, senkrecht zum lang gestreckten Classenhaus und diesem nach rückwärts angelehnt, wie beim Gymnasium zu Waldenburg (siehe Fig. 162) und dem Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Aachen (siehe den Grundriss unter c, 1), oder den Kopfbau eines Classenflügels, wie beim Gymnasium zu Salzwedel (siehe den Grundriss unter c, 2), oder endlich Theil eines Erweiterungsbaues, wie bei den Gymnasien zu Dillenburg, Hersfeld, Altona u. f. w.⁸³⁾

Hier und da ist sogar der Turnsaal dem Classengebäude völlig einverleibt und im Erdgeschloß desselben unter andere Schulräume gelegt⁸⁴⁾, welche Anordnung indess, wie schon im Vorhergehenden auseinandergesetzt, für den Unterricht missverständlich, daher möglichst zu vermeiden ist.

In der Regel wird indess, wie bereits in Art. 100 (S. 77) gesagt worden ist, für Zwecke des Turnunterrichtes ein besonderes Gebäude im Hofe der Lehranstalt errichtet, und diese Anordnung erscheint, wenn man nicht wegen Mangel an Mitteln, unzureichender Größe des Bauplatzes u. dergl. zu einer der soeben besprochenen Vereinigungen von Classenhaus und Turnhalle veranlaßt ist, am geeignetsten.

Werden auf einer Baustelle zwei höhere Schulen errichtet, was in größeren Städten mitunter zweckmäßig ist, so kann eine Turnhalle beiden Anstalten gemeinsam sein. Auch können hierbei, wie beim Friedrich-Werderfchen Gymnasium und dem Dorotheenstädtischen Real-



⁸³⁾ Siehe ebendaf., 1871—1880, S. 82: Nr. 25, 26, 27.

⁸⁴⁾ Siehe unter c, 2: Oberrealschule zu Leitomischl und unter c, 1: Realschule zu Leipzig-Reudnitz.